2.2 GEHÖLZUNTERHALT

2.2.1 Vollzug

Allgemein

Der Gehölzunterhalt obliegt der Einwohnergemeinde.

Die Einwohnergemeinde führt den Gehölzunterhalt selbst aus (Eigenregie) oder delegiert ihn vertraglich an Dritte.

Das Anzeichnen, Überwachen und Abnehmen der auszuführenden Arbeiten und der Holzverkauf (Kapitel 2.2.3) obliegt dem Kantonalen Forstdienst, der auf Ersuchen der Einwohnergemeinde aktiv wird.

Eigenregie Einwohnergemeinde

 Ausführungen gemäss Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' und Unterhaltskonzept

Ausführung durch Dritte/Unternehmer

- für die Einwohnergemeinde sollten die Arbeiten in der Regel im offiziellen Amtsblatt ausgeschrieben werden
- als Dritte gelten: Forstunternehmer, Bürgergemeinde, Flurgenossenschaft, Holzergruppen, Landwirte etc.
- für die Arbeiten ist ein Vertrag (Kapitel 2.2.2) zwischen Einwohnergemeinde und Auftragnehmer abzuschliessen
- Ausführungen gemäss Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' und Unterhaltskonzept
- Dritte bzw. Auftragnehmer werden durch die Einwohnergemeinde gemäss Offerte abgegolten
- bei nicht vermarchten Gewässern kann die Einwohnergemeinde die Abgeltungen gemäss der Direktzahlungsverordnung in Abzug bringen, falls der Auftragnehmer der anstossende Landwirt ist (Kapitel 2.2.2)

Gründe für den Rückschnitt

- bei nicht gewährleistetem Hochwasserabfluss
- Laubbäume bei starkem Schattenwurf, wenn keine Krautschicht aufkommt
- Freihalten von Wegen

2.2.2 Werkvertrag Gehölzunterhalt Zwischen der Einwohnergemeinde: vertreten durch: und Auftragnehmer: Gegenstand und Umfang Gewässername: Strecke von: bis: Als Basis für alle Arbeiten gelten das Unterhaltskonzept der Gemeinde vom und die Anleitungen in den Arbeitsunterlagen 'Naturnaher Wasserbau' des AWW. Das Anzeichnen. Überwachen und Abnehmen der auszuführenden Arbeiten obliegt dem Kantonalen Forstdienst vertreten durch den/die RevierförsterIn. Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer folgende Unterhaltsarbeiten: Durchforstung der Bestockung 1////// Die Arbeiten sind von Oktober bis März auszuführen. Es sind die entsprechenden Richtlinien über die Arbeitssicherheit der SUVA einzuhalten. Falls die Arbeiten nicht vertrags- und sachgemäss durchgeführt werden, ist der Vertragsnehmer entschädigungspflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht. Über die Abnahme der ausgeführten Arbeiten ist ein Protokoll aufzunehmen und von beiden Vertragsparteien und dem/der Revierförsterln zu unterzeichnen. Vergütung und Versicherung Als Verrechnungsgrundlage dient die Offerte vom (inklusive Spesen, MWSt und Sozialleistungen). Der Aufwand für die Arbeitsleistungen darf den Gesamtbetrag von Fr.nicht überschreiten. Abgeltungen gemäss Direktzahlungsverordnung können vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden. Nicht im voraus mitgeteilte Mehrkosten werden von der Auftraggeberin nicht anerkannt. Versicherungen (Betriebsunfall, AHV/IV, ALV etc.) sind Sache des Auftragnehmers. Beginn/Dauer

Kopie an: Kantonaler Forstdienst

Ort und Datum:

Zweifach gleichlautend unterzeichnet

die Auftraggeberin:

Arbeiten, spätestens am 31. März(Jahr).

.......

der Auftragnehmer:

Ort und Datum:

Der Vertrag beginnt bei der Vertragsunterzeichnung und endet mit dem Abschluss der

2.2.3 Holzertrag bei einem nicht vermarchten Gewässer

Orientierungsschreiben an Grundeigentümer

Im Rahmen des Gewässerunterhaltes soll die Bestockung des
Bitte geben Sie uns deshalb mit dem beiliegenden Meldeformular bis zumbekannt, ob Sie über den ausgewiesenen Schlagholzanteil verfügen möchten. Im bejahenden Fall wird Ihnen ein entsprechendes Depot errichtet und dieses mit Ihrer Order-Nr. bezeichnet. Für den weiteren Abtransport müssen Sie selbst besorgt sein.

Bei Verzicht wird das Holz zur teilweisen Deckung der Unkosten veräussert.

Die Verteilung betrifft Sie wie folgt:

Order-Nr.	EigentümerIn	GB-Nr./	Anstosslänge	Schlagholzanteil
		Parzelle	ca. m'	ca. Ster (gerundet)
15	Muster Hans	632	250	8

Beilage: Situationsplan

Meldeformular zu Order-Nr					
Der/die GrundeigentümerIn möchte (zutreffendes bitte ankreuzen) über den ausgewiesenen Schlagholzanteil:					
- verfügen und bittet um die Errichtung eines Holz-Depots					
 nicht verfügen und verzichtet vollumfänglich auf den Schlagholzanteil. Das Holz kann zur Deckung der Unkosten veräussert werden. 					
☐ - Bemerkungen:					
Datum: Unterschrift:					
bitte einsenden an:bis spätestens:					

2.2.4 Allgemeines zum sachgerechten Gehölzunterhalt

- Arbeiten während der Vegetationsruhe in den Monaten Oktober bis März ausführen
- Gehölze abschnittsweise durchforsten (gleiche Abschnitte alle 10 Jahre)
- Bäume und Sträucher entweder ganz auf den Stock setzen oder stehen lassen, der Schnitt einzelner Äste (ausser bei Gefahr) ist zu unterlassen
- Schatten- und Laubwurf auf angrenzendes Kulturland sowie Holzertrag sind keine Kriterien für einen Gehölzrückschnitt

Gründe für den Rückschnitt

- bei nicht gewährleistetem Hochwasserabfluss
- Laubbäume bei starkem Schattenwurf, wenn keine Krautschicht aufkommt
- Freihalten von Wegen

zu entfernen

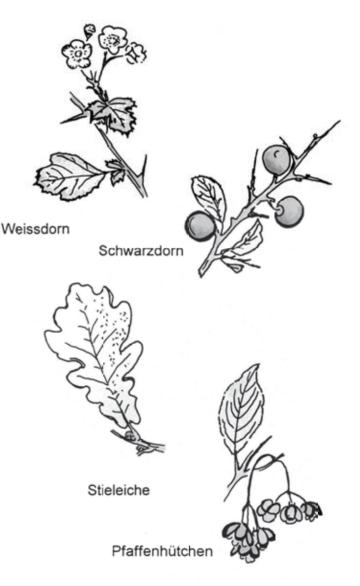
- fremde und exotische Gehölze wie z.B.
 Essigbäume, Kanadische Pappeln etc.
- Nadelgehölze
- Schnellwüchsige (Erlen, Eschen, Hartriegel, Hasel und Weiden) bei Bedarf auf den Stock setzen

zu erhalten

- alte Bäume
- mit Efeu bewachsene Bäume
- Eichen, Kirschen, Dornensträucher, Pfaffenhütchen

Schnittgut

- Holzertrag nutzen (Kapitel 2.2.3)
- oder im trockenen Zustand verbrennen
- im Siedlungsgebiet eventuell häckseln
- Schnittgut auf jeden Fall aus Hochwasserprofil entfernen
- Asthaufen nur ausserhalb des Hochwasserprofiles

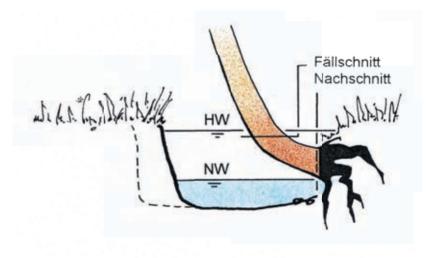


2.2.5 Beispiele an naturnahen Gewässern

Fällen

Gehölze fällen bei:

- Erosion von Grundeigentum
- Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch Profilverengung
- Rechenwirkung und Zurückhalten von sperrigem Treibgut

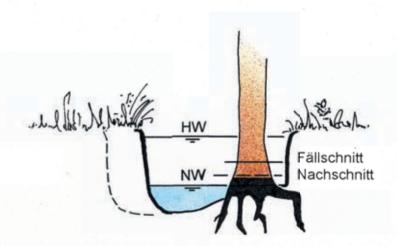


Baum steht schräg

Nachschnitt

Anzustrebender Nachschnitt bewirkt:

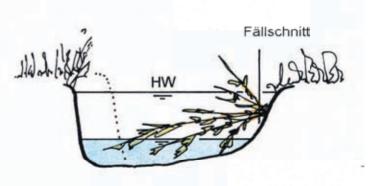
- Vergrösserung des Abflussquerschnittes
- ungehinderter
 Hochwasserabfluss
- Vermeiden von Ufererosion



Baum auf Berme



Foto eines nicht nachgeschnittenen Stockes mit Holzverklausungen nach Hochwasser (HW)



herabhängendes Strauchwerk